

II-657 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 335/J

1983 -12- 0 2

A n f r a g e

der Abgeordneten VETTER  
und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend die Unterlassung der Einleitung eines Finanz-  
strafverfahrens gegen einen niederösterreichischen  
sozialistischen Politiker.

Vom Finanzamt Mödling wurde im Jahre 1977 erhoben, daß  
der sozialistische Bürgermeister von Wr. Neudorf und  
Abgeordnete zum niederösterreichischen Landtag, Franz FÜRST,  
mehrere Jahre hindurch Steuern im Gesamtausmaß von fast  
einer halben Million Schilling hinterzogen hatte. Wohl nahm  
das Finanzamt Mödling eine steuerliche Neuaufnahme vor  
und verständigte auch die Strafsachenstelle, doch kam es nicht  
zur Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegen den sozialisti-  
schen Politiker, weil sich die Strafsachenstelle des Finanz-  
amtes auf den Standpunkt stellte, daß er "infolge seiner  
öffentlichen Ämter" strafrechtliche Immunität genieße.

Diese Vorgangsweise kritisierte der Rechnungshof in zweifacher  
Hinsicht. Einerseits wies er darauf hin, daß die über einen Zeit-  
raum von zumindest 10 Jahren festgestellte Nichtabgabe von  
Steuererklärungen durch den Abgabepflichtigen,  
verbunden mit einer ebensolangen Nichtfestsetzung von Abgaben,  
ein nach Maßgabe des § 33 des Finanzstrafgesetzes (Abgaben-  
hinterziehung) oder des § 34 des Finanzstrafgesetzes (fahr-  
lässige Abgabenverkürzung) strafbares Verhalten darstellt,  
welches zufolge der Einheitlichkeit von Willen, Handlung und  
Erfolg als Erfolgs- und fortgesetztes Delikt anzusehen ist;  
andererseits rügte der Rechnungshof, daß es das Finanzamt  
Mödling unterlassen hatte, aufgrund der Immunität von Franz FÜRST  
an den niederösterreichischen Landtag ein Ersuchen um Zustimmung

- 2 -

zur behördlichen Verfolgung zu richten, bzw. nach der Novellierung des Art. 57 B-VG (durch das BGBl.Nr.134/1979) das Strafverfahren von Amts wegen einzuleiten, zumal das Verhalten des sozialistischen Landtagsabgeordneten in keinem Zusammenhang mit seiner politischen Tätigkeit stand.

Die vom Rechnungshof aufgedeckten Umstände geben sowohl hinsichtlich des Anlaßfalles als auch darüberhinaus zu Bedenken Anlaß. Stellt doch der Fall des sozialistischen Abgeordneten Franz FÜRST nach dem in strafrechtlicher Hinsicht ähnlich gelagerten Fall Androsch ("Villenfinanzierung") bereits den zweiten seiner Art dar, in dem ein sozialistischer Abgeordneter unter dem Vorwand seiner Immunität zu Unrecht nicht verfolgt wurde, bzw. in dem seitens des unter sozialistischer Leitung stehenden Finanzressorts keine Maßnahmen ergriffen wurden, um vom zuständigen Vertretungskörper die Aufhebung der Immunität des Betroffenen zu erreichen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

#### A n f r a g e :

- 1) Aus welchem Grunde wurde kein Begehren an den niederösterreichischen Landtag um Auslieferung von Franz FÜRST gestellt?
- 2) Was haben Sie nach der Aufdeckung dieses Versäumnisses durch den Rechnungshof veranlaßt?
- 3) Ist es nunmehr zur Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gegen Franz Fürst gekommen?
- 4) Wenn nein: Weshalb nicht?
- 5) Wenn ja: In welchem Stadium befindet sich dieses Verfahren?